

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: November 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Drehkreuz Singapur

- > Iskandar Malaysia – das Hinterland Singapurs?
- > Neuer Datenschutz in Singapur

Internationaler Rechtsverkehr

- > Großbritannien führt Statutory Residence Test ein
- > Einführung eines neuen IT-gestützten Zollsystems in Südafrika
- > In der Tschechischen Republik wird das Privatrecht rekodifiziert

Internationales Steuerrecht

- > Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Südafrika und Mauritius – Auswirkungen für deutsche Investoren (voraussichtlich ab 2015)

Liebe Leserin, lieber Leser,

kaum ein anderer Staat ist so perfekt von seinem Image geprägt, auf seine Marken ausgerichtet wie Singapur. Wer auch nur einen Tag in dieser peinlich ordentlichen Version einer asiatischen Handels- und Dienstleistungsmetropole verbracht hat, weiß, dass die Meerengen zu Malaysia und Indonesien, die „Straits“, in jeder Hinsicht allgegenwärtig sind und man dem Selbstverständnis Singapurs als Drehkreuz Asiens, ach was, der Welt nicht entkommt: „Hub“ ist das in allen denkbaren Verbindungen gebrauchte Zauberwort der Stadt. Singapur ist eine Marke – und als Marke gut geführt.

Mit seinen hohen rechtlichen Standards und seiner Erfahrung als Banken- und Börsenplatz hat Singapur schon lange Spitzenpositionen nicht nur bei der Leichtigkeit inne, mit der hier Geschäfte angesiedelt werden können. An Themen wie dem Datenschutz, über das wir in dieser Ausgabe berichten, zeigt sich, dass die rechtspolitische Entwicklung in Singapur in immer breiteren Bereichen auf der Höhe der aktuellsten Debatten gehalten werden soll. Von den unmittelbaren Nachbarn Indonesien und Malaysia profitieren Investoren in anderer Hinsicht nicht weniger. Die Verbindung aus günstigen Lohnkosten, großen Binnenmärkten und dem direkten Austausch mit dem Drehkreuz Singapur schafft attraktive Bedingungen. Auch darüber berichten wir.

Singapur ist ein idealer Ort für Geschäftsleute und, weniger bekannt, Feinschmecker. In wenigen anderen Städten der Welt kann auf so engem Raum so außergewöhnlich gut und vielfältig gegessen werden wie hier. Genießen Sie es bei nächster Gelegenheit – und nutzen Sie das Wissen unserer Experten vor Ort, um auch Ihr Asiengeschäft an der besten Stelle anzusiedeln!



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Drehkreuz Singapur

> Iskandar Malaysia – das Hinterland Singapurs?

Von Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Singapur

Johor Baruh im Süden der Malaiischen Halbinsel ist bekannt für Themenparks, Outlets und exzellente Seafood-Restaurants. Durch die Brücke über die Straße von Johor mit Singapur verbunden, entsteht hier im Süden der Provinz Johor ein neues Investitionsdrehkreuz: die Sonderwirtschaftszone Iskandar Malaysia. Investitionen in Höhe von über 30 Milliarden amerikanische Dollar fließen seit 2006 in die Region, wobei Unternehmen aus Singapur die größten Investoren sind. Wird Iskandar Malaysia einmal zum Konkurrenten oder Komplementär Singapurs werden?

In Iskandar Malaysia sollen in verschiedenen Zonen unterschiedliche Industrien und Projekte gefördert werden. Die Stadt Johor Bahru zieht neben Handel und Gastronomie zunehmend auch Finanzdienstleister und andere Service Provider an, die sich aus Kostengründen auf der anderen Seite der Causeway ansiedeln. Das Lohnniveau und auch die Mieten sind hier deutlich niedriger als in Singapur, das in wenigen Minuten mit dem Auto – und bald auch per Schnellzug – erreichbar ist.

In der Umgebung der Stadt Johor sollen vier weiteren Zonen zur Drehscheibe für Schifffahrt, Logistik, Petrochemie, Unterhaltungs- und Tourismusindustrie sowie für Forschung und Entwicklung werden. Der Port of Tanjung Pelepas (PTP) zählt schon jetzt zu den wichtigsten Containerhäfen der Welt. Direkt angeschlossen ist die „PTP Free Zone Area“, wo unter anderem BMW sein „Regional Parts Distribution Centre“ errichtet hat, von dem aus ganz Asien mit Ersatzteilen versorgt wird. Puteri Harbourfront wird das Sentosa von Iskandar Malaysia mit Yachthafen, Resorts, Konferenzzentrum und AI-fresco-Restaurants. Für Unterhaltung sorgen das Legoland und die Hello Kitty Town. In der EduCity und im Afiat Healthpark soll geforscht und entwickelt werden, vor allem auch im Bereich Medizin. So hat unter anderem die Newcastle University Medicine Malaysia (NUMed) dort einen Campus errichtet. Für kreatives Schaffen bieten die Pinewood Iskandar Malaysia Studios viel Raum.

Die regionale Entwicklungsbehörde von Iskandar Malaysia hofft, dass 2025 ungefähr 3 Millionen Menschen in diesem Gebiet leben werden. Angesichts stetig steigender Lebenshaltungskosten in Singapur und vergleichsweise günstiger Immobilienpreise in Johor erscheint dieses Ziel nicht unrealistisch. Man geht davon aus, dass 90 Prozent der Grundstückseigentümer in Iskandar Malaysia aus Singapur kommen. Darunter sind sicher einige Spekulanten, die sich aufgrund der Maßnahmen zur Abkühlung des Immobilienmarktes in Singapur nach neuen Investitionsmöglichkeiten umsehen. Andere wiederum erwerben eine Immobilie auf der anderen Seite der Causeway als Alterssitz. Die gute medizinische Versorgung

und die niedrigeren Lebenshaltungskosten könnten Iskandar Malaysia auf diese Weise auch zu einem Seniorenparadies werden lassen.

Geringere Kosten, höhere Steuern

Grundsätzlich können Ausländer in Malaysia Immobilien ohne besondere Beschränkungen erwerben, sofern die Immobilie einen gewissen Mindestpreis (250.000 bis 500.000 Malaysische Ringgit) aufweist und keine weiteren Restriktionen bestehen. Der Kaufpreis unterliegt einer Stampduty in Höhe von 1 Prozent auf die ersten 100.000 Malaysischen Ringgit; 2 Prozent auf die weiteren 400.000 Malaysischen Ringgit und 3 Prozent auf den Restkaufpreis.

Wer sich in Malaysia ansiedelt und dort „tax resident“ wird, unterliegt einer progressiven Einkommensteuer von 0 bis 26 Prozent. Die Einkommensteuer ist deutlich höher als in Singapur, wo ein (ebenfalls progressiver) Steuersatz von 0 bis 20 Prozent zur Anwendung kommt. Sogenannte „Knowledge Workers“ (auch Expatriats), die in Iskandar Malaysia leben, können einen Einkommensteuersatz von 15 Prozent beantragen.

Steigende Lohnkosten und die zunehmend strengeren Immigrations- und Visabestimmungen in Singapur lassen auch Unternehmer über die Straße von Johor blicken. Die Firmengründung ist in Malaysia kaum aufwendiger als in Singapur. Die gängigste Gesellschaftsform ist die „Sendirian Berhad“ (Sdn. Bhd.), das Pendant zur „Private Limited“. Seit 2012 steht auch in Malaysia die Form der LLP als Personengesellschaft zur Verfügung. Daneben gibt es die Möglichkeit der Branch und des Representative Offices, ähnlich wie in Singapur. Der Körperschaftsteuersatz liegt allerdings mit 25 Prozent deutlich über dem Niveau von Singapur (17 Prozent). Unternehmen können aber in den Genuss von Steuervergünstigungen etwa in Form des Pioneer Status oder der Investment Tax Allowance (ITA) kommen. Danach ist eine Steuerfreistellung von bis zu 100 Prozent des Einkommens für 5 Jahre möglich.

Iskandar Malaysia ist ein zunehmend attraktiver Standort, nicht zuletzt, um von hier aus einen Markt mit über 28 Millionen Konsumenten zu erschließen – weit mehr als das Hinterland Singapurs.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65(62) 38 – 67 70

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

> Neuer Datenschutz in Singapur

Von Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Singapur

Technische Entwicklungen wie Internet, E-Mail, Mobiltelefonie, Videoüberwachung und elektronische Zahlungsmethoden schaffen immer mehr neue Möglichkeiten zur Datenerfassung. Interesse an personenbezogenen Informationen haben insbesondere private Unternehmen, auch in Singapur.

Ob man nun mit der Kreditkarte auf der Orchard Road einkaufen geht, Mitglied in einem Fitnessstudio wird oder als Geschäftsführer einer Firma einen neuen Mitarbeiter einstellt – persönliche Daten werden regelmäßig erfasst, gespeichert und verarbeitet. Wie können solche Daten effektiv vor Missbrauch geschützt werden?

Singapur geht mit gutem Beispiel voran und erließ kürzlich den Personal Data Protection Act (PDPA: Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten), der bis Mitte 2014 in Phasen in Kraft treten wird. Hiernach sollen elektronische und nicht-elektronische Informationen, die einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet sind und zu denen private Unternehmen Zugang haben, geschützt werden. Darunter fallen nach allgemeinem Verständnis Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen, aber auch Kontonummern, Rentenversicherungsnummern, Kfz-Kennzeichen oder IP-Adressen beim Surfen. Unternehmensdaten sowie Daten von nationalem Interesse sind von dem Schutzbereich des Gesetzes ausgenommen.

Allgemein erhalten Privatpersonen das Recht, über den Zweck der Sammlung, die Nutzung oder die Offenlegung ihrer persönlichen Daten informiert zu werden. So erlangen sie auch mehr Kontrolle über die Art und Weise der Erfassung ihrer Informationen. Der PDPA soll Singapur aber auch aus Sicht privater Unternehmen, die sensible Daten erheben und verarbeiten, zu einem sicheren Standort machen. Auf diese Weise sollen rasant wachsende Industrien für Datenverarbeitung und Datenmanagement, wie etwa Cloud Computing, gefördert und Anreize für Investitionen in Singapur geschaffen werden.

In irgendeiner Form sind beinahe alle Unternehmen von dem neuen PDPA betroffen. Sie müssen Maßnahmen setzen, um die Einhaltung der Bestimmungen des PDPA zu gewährleisten und nicht-autorisierte Zugänge, Nutzungen, Verbreitungen, Offenlegungen oder Ähnliches bezüglich personenbezogener Daten zu vermeiden. Vor Erfassung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten ist die Zustimmung des Berechtigten einzuholen, wobei der Berechtigte seine Zustimmung jederzeit widerrufen kann. Der Betroffene ist auch über den Zweck der Datennutzung vorab zu informieren. Fällt der Zweck weg, ist die Nutzung der Daten grundsätzlich nicht mehr gestattet. Auf Antrag des ausscheidenden Mitglieds müsste demnach das Fitnessstudio die personenbezogenen Daten löschen.

Alle Unternehmen haben Handlungsbedarf

Übertragen Unternehmen personenbezogene Daten von Singapur ins Ausland, haben sie sicherzustellen, dass diese auch im jeweiligen Land entsprechend vergleichbar geschützt sind. Insoweit könnte etwa die Weitergabe von Mitarbeiterdaten in Singapur an die Personalabteilung des ausländischen Headquartiers den Standards des neuen Datenschutzgesetzes unterliegen.

Auch vor Werbung per SMS bietet der PDPA Schutz. Künftig soll es ein Do Not Call-Register (DNC) geben, in das sich ab 2014 jeder Inhaber einer singapurischen Telefonnummer eintragen lassen und damit jeglicher Kontaktaufnahme durch Unternehmen und Organisationen zu Marketingzwecken ausdrücklich widersprechen kann („opt-out“). Vor Übermittlung von Werbe-Nachrichten an eine singapurische Telefonnummer ist in Zukunft zu überprüfen, ob die Telefonnummer nicht im DNC registriert ist. Während einer Frist von 30 Tagen (bzw. 60 Tagen in der Anfangsphase) ab dem Zeitpunkt der Überprüfung darf man auf die Aktualität des Registers vertrauen. Nach Ablauf dieser Frist hat sich das Unternehmen erneut davon zu überzeugen, dass die zu kontaktierende Telefonnummer nicht im Register aufgeführt ist.

An die Regelungen des neuen Gesetzes haben sich alle Unternehmen mit Aktivität in Singapur zu halten, auch solche, die nicht in Singapur registriert oder ansässig sind, aber Daten in und aus Singapur erheben. Mit der Durchsetzung des neuen Datenschutzgesetzes wird die sogenannte Personal Data Protection Commission (PDPC) beauftragt. Diese erhält weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes, der Bearbeitung von Beschwerden und der Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen. Bei Verstoß gegen das neue Gesetz drohen je Einzelfall Strafen bis zu 1 Million Singapur-Dollar und bei Missachtung der DNC-Regeln bis zu 10.000 Singapur-Dollar.

Singapur erweist sich in Sachen Datenschutz einmal mehr als Vorbild, nicht nur für den asiatischen Raum.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65 (62) 38 – 67 70

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

Internationaler Rechtsverkehr

> Großbritannien führt Statutory Residence Test ein

Von **Beatrix Tröger, Rödl & Partner Birmingham**

Großbritannien bemüht sich um Klärung einer jahrhundertalten Streitfrage im britischen Steuerrecht: die der steuerlichen Ansässigkeit.

Die Einkommensteuer wurde im Vereinigten Königreich im 18. Jahrhundert eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt war es immer wieder schwierig zu ermitteln, ob eine Person in Großbritannien als steuerlich ansässig galt oder nicht. Eine Gesetzgebung existierte bisher dazu nicht, und auch durch die umfassende Rechtsprechung konnte keine strikte Klärung bezüglich der Begriffe resident, ordinarily resident und domiciled getroffen werden. Mit Wirkung zum 6. April 2013 wurde daher der Statutory Residence Test (SRT) eingeführt und damit erstmals eine gesetzliche Regelung in Bezug auf Ansässigkeit. Obwohl dieser Test Klarheit schaffen soll, ist auch er nicht ganz ohne Tücken.

Der SRT lässt den Ansässigkeitsstatus vieler natürlicher Personen unverändert. Vielmehr zielt er auf international tätige Mitarbeiter und deren Arbeitgeber ab, um hier eine klare Aussage zur Ansässigkeit treffen zu können.

Die Grundstruktur des SRT setzt sich aus drei Teilen zusammen:

1. Teil A normiert den „Automatic Overseas Test“, der Faktoren enthält, die eine Person als nicht ansässig in Großbritannien einstuft.
2. Teil B enthält den „Automatic Residence Test“, der die Bedingungen statuiert, die erfüllt sein müssen, um automatisch steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig zu sein.
3. Teil C enthält den „Sufficient Ties Test“, der dann anzuwenden ist, wenn nicht bereits durch die in 1. und 2. genannten Tests die Ansässigkeit klar bestimmt werden kann.

Weitere Neuerungen im Zuge der SRT-Reform umfassen die Abschaffung des Konzept des „ordinarily residence“, eine Änderung in Bezug auf die Regelungen für „overseas workday relief“ und die Aufspaltung des Steuerjahres in Ansässigkeits- und Nichtansässigkeitszeiträume. Unverändert bleibt die Regelung zur Kalkulation der Anwesenheitstage. Danach zählen nur die Tage, die die Person um Mitternacht im Vereinigten Königreich war. Jedoch führt das neue Gesetz auch hier Ausnahmen ein, um Steuervermeidungen entgegenzuwirken.

Teil A: Automatic Overseas Test

Nach diesem Test wird vermutet, dass eine Person nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, wenn sie zwar in einem oder mehreren vorangegangenen Steuerjahren ansässig war,

jedoch im laufenden Steuerjahr an weniger als 16 Tagen in Großbritannien anwesend ist.

Weiterhin wird man nicht als ansässig angesehen, wenn man innerhalb der letzten drei Steuerjahre als nicht ansässig galt und im aktuellen Steuerjahr weniger als 46 Tage im Land anwesend war.

Ferner erfüllt auch eine Vollzeitarbeitsstelle im Ausland mit weniger als 31 Tagen Unterbrechung und eine Anwesenheit von nicht mehr als 31 Arbeitstagen und insgesamt 91 Tagen in Großbritannien den Test.

Teil B: Automatic Residence Test

Sollte nach dem ersten Test keine Klarheit bestehen, muss nunmehr geprüft werden, ob die Person als automatisch ansässig in Großbritannien anzusehen ist. Eine Person ist danach ansässig, wenn:

- > sie für mehr als 183 Tage im Steuerjahr in Großbritannien anwesend ist;
- > sie nur ein einziges Zuhause in Großbritannien hat und zudem weitere Voraussetzungen erfüllt wie beispielsweise, dass dieses Zuhause zu mehr als 90 Tagen zur Verfügung stehen muss und die Person tatsächlich mindestens 30 Tage, durchgängig oder aufaddiert, dort verbringt. Zudem darf die Person mindestens für 91 zusammenhängende Tage kein anderes Zuhause im Ausland unterhalten oder, wenn sie ein solches hat, dort weniger als 31 Tage verbringen.
- > sie über eine Vollzeitarbeitsstelle in Großbritannien verfügt und mindestens 75 Prozent der Arbeitszeit hier verbringt; oder
- > sie im laufenden Steuerjahr verstirbt und in den letzten drei Steuerjahren als steuerlich ansässig in Großbritannien galt.

Teil C: Sufficient Ties Test

Kann nach diesen beiden Tests nicht gesagt werden, ob eine Person nun als steuerlich ansässig in Großbritannien einzuordnen ist, dann normiert das Gesetz, dass der Sufficient Ties Test nachfolgend durchzuführen ist. Dieser Test stellt auf die Verbindung in oder nach Großbritannien ab. Der Sufficient Ties Test zieht dabei die in Großbritannien verbrachten Tage in Betracht und will insbesondere vermeiden, dass Personen den Ansässigkeitsstatus bestreiten, wenn sie nur selten um Mitternacht in Großbritannien waren. Zusätzlich zu den Tagen müssen daher bestimmte Verbindungen (Ties) erfüllt sein. Als Beispiel sei hier genannt, dass eine nach Großbritannien ziehende Person, die nur 182 Tage dort verbracht hat, noch zusätzlich mindestens eine weitere Verbindung in das Land oder zu dem Land aufweisen muss, um als ansässig zu gelten.

Als Verbindung gilt beispielsweise ein in Großbritannien lebender Ehe- oder Lebenspartner (Family Tie). Eine weitere

Verbindung kann eine Unterkunft sein, die zu mehr als 91 Tagen für den Steuerpflichtigen verfügbar ist und in der er mindestens eine Nacht verbracht hat (Accommodation Tie). Diese Zahl reduziert sich, wenn die Wohnung auch von einem nahen Angehörigen bewohnt wird. Weitere Verbindungen stellen eine Arbeitsstelle und der Aufenthalt von mehr als 90 Tagen im dem Steuerjahr vorangegangenen Jahr oder dem darauf folgenden dar.

Abschaffung des Status „ordinarily resident“

Eine Konsequenz der Einführung des SRT war es, dass auch der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes abgeschafft wurde. Damit war bisher gemeint, dass es für eine natürliche Person möglich war, ansässig zu sein, jedoch im Falle des Mangels des gewöhnlichen Aufenthaltes in Großbritannien bei Bezug von ausländischem Einkommen ein Wahlrecht zu haben, ob dieses Einkommen immer in Großbritannien nach dem Welteinkommensprinzip (Besteuerung nach der Arising Basis) zu besteuern ist oder nur dann, wenn man es in das Land verbringt (Besteuerung nach der Remittance Basis). Mit Einführung des SRT entfällt damit dieses Wahlrecht, basierend auf dem Argument, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht in Großbritannien liegt. Um dies zu kompensieren, wurde daher die Anwendung des „overseas work day relief“ ausgeweitet.

Die Einführung des SRT markiert einen Meilenstein in der Steuergesetzgebung, der erstmals festlegt, ob eine natürliche Person ansässig ist oder nicht. Auch wenn der SRT nicht immer einfach ist und eine Vielzahl von Voraussetzungen zu beachten sind, gibt er doch eine klare Regelung vor, die sicher von ausländischen Mitarbeitern und deren Arbeitgebern begrüßt wird.

Kontakt für weitere Informationen



Beatrix Tröger

Rechtsanwältin

Tel.: +44(12)1710 – 5888

E-Mail: beatrix.troeger@roedl.pro

> Einführung eines neuen IT-gestützten Zollsystems in Südafrika

Von Dominik Skalet, Rödl & Partner Johannesburg

Das neue Zoll-Verwaltungssystem der südafrikanischen Finanzbehörde SARS (South African Revenue Service) stellt

einen signifikanten Meilenstein für den internationalen und pan-afrikanischen Handel in Südafrika dar. Das neue System namens „Interfront“ wurde erstmals Mitte August 2013 in Betrieb genommen und funktioniert seitdem einwandfrei, obwohl die Implementierung ähnlicher Systeme in anderen Ländern in der Vergangenheit immer wieder mit Problemen behaftet war. Interfront löst damit das alte IT-System ab, das seit dem Jahr 1970 in Betrieb war.

Doch was genau bedeutet diese Umstellung für den Handel und die Geschäftstätigkeit ausländischer Investoren in Südafrika? Zunächst einmal profitieren davon nicht nur die Finanzbehörden, sondern auch alle anderen beteiligten Handelspartner und Unternehmen, da viele zollbedingte Anliegen nun über eine moderne, umfassende und IT-gestützte Plattform gelöst werden können. Ein weiterer Vorteil ist die Minimierung des damit verbundenen Zeitaufwands und der zusätzlichen Kosten. So beinhaltet Interfront z. B. eine Risikofunktion, die automatisch erkennt, welche Transaktionen einer Prüfung unterzogen werden müssen. Anschließend kann der Zoll die versandte Ware bzw. den Container zu einer genaueren Röntgenuntersuchung weiterleiten, um zu sehen, ob weitere Eingriffe notwendig sind. Dies bringt natürlich enorme Einsparungen für den Handel mit sich, da der Zugang zu dem eingeführten Produkt schneller erfolgt und die damit verbundenen Lagerungs- und Instandhaltungskosten am Hafen, die sich gern mal zwischen 1.000 und 2.000 Euro einpendeln, eingespart werden können.

Prüfungsrisiko für ausländische Unternehmen steigt

Ein weiterer wichtiger Aspekt des neuen Systems ist die verbesserte Betriebsprüfungsfunktion, die automatisch und stichprobenartig bestimmte Einfuhren einer ausführlichen Betriebsprüfung durch den hiesigen Zoll unterwirft. Des Weiteren wurde eine gesonderte Verrechnungspreisdatenbank eingeführt, die eine Unterbewertung von Einfuhrlieferungen verhindern soll. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwiefern diese Daten auch für die Ermittlung des steuerlich relevanten Verrechnungspreises bei Lieferungen zwischen verbundenen Unternehmen herangezogen werden. Die südafrikanische Zollbehörde hat weiterhin das papierlose „Easy Docs“- und „Easy Packer“-System entwickelt, um den Prozess der Konvertierung von Dokumenten in ein bestimmtes elektronisches Format zu vereinfachen und die Bearbeitung durch das System somit schneller und einfacher zu gestalten.

Andererseits stehen der südafrikanischen Finanzbehörde nun natürlich wesentlich mehr Informationen und Daten über bestimmte Einfuhren und deren Händler zur Verfügung als vor Einführung des neuen Systems. Dies wird wohl zu einem erhöhten Prüfungsrisiko für ausländische Unternehmen führen. Die beteiligten Händler sollten deshalb sicherstellen, dass eine funktionierende und finanziell gut ausgestattete Zollabteilung mit den Einfuhren betraut wird. Glaubt man den Finanzbehörden, so soll das Programm Interfront auch in Zukunft noch weiter ausgebaut und verbessert werden

Internationaler Rechtsverkehr

(z. B. durch die Einführung eines sogenannten „bevorzugten Händler/preferrred trader“-Programms).

Der Schlüssel zum Erfolg dieses Projekts lag in der engen Kooperation der südafrikanischen Finanzbehörde mit den einzelnen Händlergruppen und Unternehmen, die bereits vorab in den gesamten Planungs- und Entwicklungsprozess eingebunden wurden. Das Projekt startete im Jahr 2010 und wurde durch dauerhafte und systematische Kommunikation mit den einzelnen Vertretern stetig verbessert – bis zum Startschuss am 17. August 2013. Es wundert daher nicht, dass die Einführung von Interfront so reibungslos verlief.

Die südafrikanischen Zollbehörden bearbeiten jährlich circa 5,5 Millionen Zollanträge mit einem Bearbeitungswert von circa 2,5 Trillionen Rand. Diese Zahlen betonen nicht nur die Wichtigkeit und enorme wirtschaftliche Reichweite der Änderungen, sondern besagen auch, dass im Durchschnitt circa 4,3 Millionen Container innerhalb einer Küstenlänge von 4.862 Kilometern (und einem Straßennetz von 2.798 Kilometern), 10 Seehäfen, 8 Flughäfen, 1 Binnenhafen, 17 Grenzen der SACU (Southern African Customs Union) und 35 nicht ausgewiesene Grenzen von circa 3.000 Zollmitarbeitern verwaltet werden.

Insgesamt war die Einführung des neuen IT-gestützten Zollsystems in Südafrika ein voller Erfolg und ein wichtiger Schritt, um den afrikanischen Handelsmarkt weiter zu modernisieren und insbesondere Südafrikas Stellung als „Tor nach Afrika“ zu stärken.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Skalet

Steuerberater (Südafrika)

Tel.: +27(11)479 – 3000

E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

> In der Tschechischen Republik wird das Privatrecht rekodifiziert

Von Dr. Alena Klikar, Rödl & Partner Prag

Im Zusammenhang mit der Rekodifizierung des Privatrechts in der Tschechischen Republik zum 1. Januar 2014 möchten wir Sie auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Berücksichtigung und Umsetzung der Anforderungen der neuen Rechtslage hinweisen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Regelungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches,

Gesetz Nr. 89/2012 Slg., sowie des Gesellschaftsrechtskodexes, Gesetz Nr. 90/2012 Slg. Auch das tschechische Arbeitsrecht bleibt von dieser Rekodifizierung nicht ganz verschont, wengleich hier die Veränderungen überschaubarer ausfallen als in anderen Rechtsgebieten.

Zweifelsohne wird die Rekodifizierung des Privatrechts ganz wesentliche Auswirkungen auf die Regelung der täglichen unternehmerischen Tätigkeit von Unternehmen in der Tschechischen Republik haben. Das betrifft auf der einen Seite die vertragliche Agenda, das heißt die Regelung ihrer (bisherigen) Geschäftsverträge, einschließlich Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Rahmenverträge etc. Hinzu kommen gesellschaftsrechtliche Fragen innerhalb von Konzernen, das heißt bezüglich der Stellung und der internen Verhältnisse in Gesellschaften und in ihren Organen, einschließlich der Beziehungen und der Vertragsgestaltung von Konzernunternehmen.

In dieser Hinsicht ist insbesondere auf wichtige Übergangsbestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesellschaftsrechtskodexes hinzuweisen. In diesen heißt es ausdrücklich, dass Unternehmen bestehende Verträge an die neue Rechtslage anpassen müssen. Dies betrifft unter anderem auch Konzernfragen.

Laut dieser Übergangsbestimmungen werden unter anderem mit Inkrafttreten des Gesellschaftsrechtskodexes alle Vereinbarungen von Gesellschaftsverträgen aufgehoben, die im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen dieses neuen Gesetzes stehen. Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Gesellschaftsverträge binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesellschaftsrechtskodexes anzupassen und diese der Urkundensammlung des zuständigen Registergerichtes zuzustellen. Eine ähnliche Verpflichtung bezieht sich auch auf die Vereinbarung von sogenannten Verträgen über die Ausübung einer Funktion und über die Vergütung von Organen von Gesellschaften; anderenfalls wird die Fiktion gelten, dass die Ausübung der Funktion unentgeltlich erfolgt.

Angesichts der umfangreichen Agenda, die die Unternehmen im Zusammenhang mit der Neufassung des tschechischen Privatrechts erwartet, bieten wir Ihnen unsere rechtliche Unterstützung an, damit die Anpassung Ihrer gesellschaftsrechtlichen Dokumente und Ihrer vertraglichen Agenda an die Anforderungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesellschaftsrechtskodexes für Sie und Ihr tschechisches Unternehmen nicht zum Problem wird, sondern in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen bewältigt werden kann.

Zusammen mit Ihnen stellen wir sicher, dass die Anpassungen an die neue Rechtslage nicht nur zu keiner Belastung führen, sondern daraus Vorteile in Form einer Verbesserung des rechtlichen Rahmens Ihrer unternehmerischen Tätigkeit in der Tschechischen Republik entstehen können. Unsere Beratungsleistungen können wir dabei in den verschiedensten Formen nach Ihren jeweiligen Belangen erbringen, und zwar als:

- > Überarbeitung und Anpassung der gesellschaftsrechtlichen Dokumente und Verträge über die Ausübung einer Funktion von Organen tschechischer Gesellschaften an die neue Rechtslage;
- > Überarbeitung und Anpassung von Verträgen aus dem Bereich der Schuldverhältnisse (Geschäftsverträge, Rahmenverträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.);
- > Abhalten individueller Schulungen, interner Seminare und anderer Weiterbildungsveranstaltungen für das Management und ausgewählte Arbeitnehmer Ihrer (tschechischen) Gesellschaft;
- > Erstellung von übersichtlichen Informationsmaterialien und Stellungnahmen zu den Änderungen der Rechtslage nach dem 1. Januar 2014;
- > Prüfung und Anpassung der arbeitsrechtlichen Vertragsagenda sowie Audit des Personalwesens unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns bitte umgehend an. Gern stellen wir für Ihre (tschechische) Gesellschaft die individuell notwendigen Schritte zusammen und unterstützen Sie bei der notwendigen Umsetzung, damit Ihr Unternehmen, der ab 1. Januar 2014 in der Tschechischen Republik geltenden Rechtslage gerecht wird.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Petr Novotný

Rechtsanwalt (Tschechische Republik)

Tel.: +420 (236) 163 – 770

E-Mail: petr.novotny@roedl.cz

> Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Südafrika und Mauritius – Auswirkungen für deutsche Investoren (voraussichtlich ab 2015)

Von Dominik Skalet, Rödl & Partner Johannesburg

Es ist sicherlich kein Geheimnis, dass viele ausländische Investitionen im südlichen Afrika über die Insel Mauritius getätigt werden. Aus steuerlicher Sicht bietet der Standort Mauritius natürlich einige Vorteile: So hat Mauritius mit vielen anderen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, die zum Ziel haben, eine grenzüberschreitende Doppelbesteuerung zu vermeiden. Zudem besticht Mauritius durch eine sehr niedrige Körperschaftsteuer (momentan 15 Prozent) und verzichtet im Grundsatz auf die Erhebung

von Quellensteuern (auf Zinsen, Dividenden und Lizenzen) und die Besteuerung von Veräußerungs- bzw. Kapitalgewinnen (Capital Gains Tax).

Südafrika hat ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen mit Mauritius aus dem Jahr 2007, welches allerdings am 17. Mai 2013 nochmals neu verhandelt wurde. Es scheint, als versuche die südafrikanische Finanzverwaltung mit aller Macht, den oben genannten Investitionsstrategien endgültig ein Ende zu setzen. Das neue Abkommen muss allerdings erst noch von den beiden Gesetzgebern ratifiziert werden, bevor es dann voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft treten wird.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt werden (gerade aus Sicht eines deutsch-mauritianischen Investors in Südafrika).

Doppelansässige Unternehmen

Ist ein Unternehmen nach dem jeweiligen lokalen Recht sowohl in Südafrika als auch in Mauritius ansässig, so hat in der Vergangenheit die „tie-breaker“-Regelung der tatsächlichen Geschäftsleitung (place of effective management) über die DBA-Ansässigkeit des Unternehmens entschieden. Diese „tie-breaker“-Regelung wurde aus dem neuen DBA entfernt und die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln die Frage nun in gegenseitigem Einvernehmen. Ferner wird klargestellt, dass sich das Unternehmen nicht auf das DBA berufen kann, falls sich die Behörden nicht über die Ansässigkeit einigen können. Obwohl diese Regelung in einigen südafrikanischen DBA zu finden ist, so stellt sie für viele Investoren doch eine enorme administrative Hürde dar, die wohl zu einer größeren Verunsicherung führen wird (gerade wenn man berücksichtigt, dass das DBA keine Hinweise dazu gibt, welche Prinzipien bei der behördlichen Einigungsfindung berücksichtigt werden sollen). Zieht man den OECD-Kommentar zu den DBA-Musterverträgen heran, so müssten die folgenden Punkte bei der Entscheidungsfindung beachtet werden:

- > Ort, an dem sich die Geschäftsführung regelmäßig trifft
- > Ort, an dem die Geschäftsführung ihre gewöhnliche Tätigkeit verrichtet
- > Ort, an dem die tägliche Geschäftsleitung ausgeführt wird
- > Ort der Konzernzentrale
- > Ort, an dem das Unternehmen den Handelsgesetzen unterliegt
- > Ort, an dem sich die Buchführung befindet
- > Das Gesamtbild der Verhältnisse unter Berücksichtigung von möglichem Gestaltungsmissbrauch

Es gilt zu beachten, dass der südafrikanische Fiskus den Begriff „tatsächliche Geschäftsleitung“ ein wenig anders interpretiert als die OECD. Obwohl sich durch die Änderungen wohl nur wenig an der Bestimmung der DBA-Ansässigkeit ändern wird, sollten gerade doppelansässige Unternehmen ihre steuerliche Lage nochmals einer genauen Prüfung unter-

Internationales Steuerrecht

ziehen. Wir empfehlen außerdem, dass sich die betroffenen Unternehmen bereits vorab an die zuständigen Behörden wenden, um die Ansässigkeit im Vorfeld zu klären.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (insbesondere Unternehmensanteile)

Bisher durften Gewinne aus der Veräußerung von südafrikanischen Unternehmensanteilen ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des Verkäufers (im Regelfall also Mauritius) im Rahmen der Kapitalgewinnsteuer (Capital Gains Tax) besteuert werden. Das neue DBA räumt nun dem Quellenstaat (also Südafrika) ein Besteuerungsrecht ein, sofern der Wert der Unternehmensanteile zu mindestens 50 Prozent aus südafrikanischem Grundbesitz bzw. Immobilien besteht. Dies betrifft also beispielsweise Anteile an südafrikanischen Bergbau- oder Immobiliengesellschaften. Allerdings sieht das südafrikanische Steuerrecht momentan nur dann eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne vor, wenn der Aktienwert zu mindestens 80 Prozent aus südafrikanischem Grundbesitz/Immobilien besteht.

Einführung von Quellensteuern

Das bestehende DBA sieht für Zins- und Lizenz Einkünfte keine Besteuerung im Quellenstaat (Ort des Zahlungsschuldners) vor. Dividenden können hingegen im Quellenstaat besteuert werden (maximal 5 Prozent bei Schachtelbeteiligungen und 15 Prozent bei Portfoliobeteiligungen). Das neue DBA ändert nur wenig an der Dividendenbesteuerung (Besteuerung bei Portfoliobeteiligungen wird auf maximal 10 Prozent reduziert). Allerdings ermöglicht es nun dem Quellenstaat der Zins- und Lizenz Einkünfte eine Steuer auf die jeweiligen Einkünfte in Höhe von maximal 10 Prozent (bei Zinsen) bzw. 5 Prozent (bei Lizenzen) zu erheben. Folglich sollten gerade Darlehen von mauritanischen Gesellschaften an südafrikanische Gesellschaften nochmals einer genauen Prüfung unterzogen werden, denn ab 1. März 2014 wird durch die Einführung des Zinsabzugs in Südafrika eine finale Besteuerung ausgelöst.

Betriebsstättendefinition

Das neue DBA erweitert die bisherige Definition des Begriffs „Betriebsstätte“: Nun können auch bestimmte Tätigkeiten von Mitarbeitern einer Gesellschaft (z. B. Expats) eine Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat begründen. Ferner führen bestimmte selbstständige Dienstleistungen automatisch zu einer Betriebsstätte, sofern die Dienstleistung an mehr als 183 Tagen in einem beliebigen 12-Monatszeitraum angeboten wird. Die Erweiterung des Begriffs „Betriebsstätte“ hat somit auch Auswirkungen auf die Besteuerung von (technischen) Dienstleistungen und die Einführung der geplanten Quellensteuer auf solche Einkünfte in Südafrika (siehe Auslandsbrief 06/2013).

Sonstige Änderungen

Im neuen DBA wurden die Bestimmungen zum Informationsaustausch nochmals verschärft bzw. modernisiert und die Möglichkeit der Anrechnung der fiktiven (mauritanischen) Steuer wurde abgeschafft.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Standort Mauritius für ausländische Investitionen in Afrika wohl an Bedeutung verlieren wird und die Einführung des neuen DBA auch sonst große Auswirkungen für Investitionen in Südafrika haben wird.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Skalet

Steuerberater (Südafrika)

Tel.: +27(11)479 – 3000

E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief November 2013, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.co
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.